

§ 25

Ausstellung des Fortbildungszertifikates

- (1) Das auf Antrag ausgefüllte Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Nordrhein ist in der Regel für einen definierten 5-Jahres-Zeitraum gültig.
- (2) Für die Ausstellung eines Fortbildungszertifikates wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein erhoben.

§ 26

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen im Ausland

Im Ausland absolvierte Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat anrechnungsfähig, soweit sie den Anforderungen der Fortbildungsordnung im Grundsatz entsprechen. Hierzu muss die Ärztin/der Arzt einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Anerkennungskriterien zu prüfen.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 26.09.2016

Rudolf Henke
Präsident

Die Richtlinie zur Fortbildungsordnung wird im *Rheinischen Ärzteblatt* bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 26.09.2016

Rudolf Henke
Präsident

Geschäftsordnung der Kommission Transplantationsmedizin bei der Ärztekammer Nordrhein

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat auf seiner Sitzung vom 06.04.2016 entsprechend § 8 (3) des *Transplantationsgesetzes vom 05.11.1997 (TPG)* und § 1 (7) des *Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (AG-TPG NRW)* folgende Geschäftsordnung der Kommission Transplantationsmedizin bei der Ärztekammer Nordrhein (nachfolgend „Kommission“ genannt) beschlossen.

Vorbemerkung

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt in Ausführung zu den Bestimmungen des *AG-TPG NRW* die Tätigkeit der nach § 8 (3) *TPG* eingerichteten Kommission Transplantationsmedizin.

§ 1

Beratungsanträge an die Kommission

- (1) Antragsteller sind die jeweiligen Transplantationszentren.
- (2) Beratungsanträge sollen auf einem den Transplantationszentren zur Verfügung gestellten Formblatt schriftlich gestellt werden.
- (3) Beratungsunterlagen müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Beratungstermin der Kommission bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Zu den schriftlichen Beratungsunterlagen zählen:
 - a) Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organspendewilligen Person incl. Nachweis der Eignung als Organspender und Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. der Verbundenheit mit der organempfangenden Person nach § 8 (1) *TPG*.
 - b) Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organempfangenden Person.
 - c) Kopien der Niederschrift der Aufklärung und Einwilligungserklärung der organspendewilligen Person nach § 8 (2) *TPG*. Bei Standard-Aufklärungen und -Einwilligungserklärungen genügt eine einmalige Zusendung der Formulare an die Geschäftsstelle bzw. bei Änderungen die Zusendung von aktualisierten Texten.

Den Antragsunterlagen können weitere, die Entscheidungsfindung der Kommission unterstützende Stellungnahmen beigelegt werden.

§ 2

Sitzungen der Kommission

- (1) Die Kommission tagt in der Regel an vorher festgelegten Terminen in Essen und Köln. Bei nachgewiesener Eilbedürftigkeit aus medizinischen Gründen kann von der Geschäftsstelle kurzfristig eine zusätzliche Sitzung einberufen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) leitet die Sitzung.
- (3) Bei der deutschen Sprache nicht mächtigen spendewilligen Personen ist die Anwesenheit eines allgemein beeidigten Dolmetschers erforderlich.
- (4) Regelmäßig findet eine Gesamtsitzung der Kommission statt.
- (5) Die Sitzungen werden von einer Geschäftsstelle vorbereitet und unterstützt.

§ 3

Stellungnahmen der Kommission

- (1) Die Kommission gibt ihre Stellungnahmen nach Aktenlage und nach Anhörung des Organspenders, bei Bedarf des Organempfängers oder weiterer Personen ab.
- (2) Die Dauer der Anhörung des Organspenders richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (3) Die Stellungnahme der Kommission wird dem antragstellenden Transplantationszentrum auf einem Formblatt

schriftlich mitgeteilt. Bei ablehnender Stellungnahme erfolgt eine Begründung.

- (4) Der organspendenden Person wird das Ergebnis der Beratung auf einem Formblatt am Ende der Beratung mitgeteilt.
- (5) Von den Mitgliedern der Kommission abgezeichnete Kopien beider Stellungnahmen verbleiben in der Geschäftsstelle und dienen als Kurzprotokoll.

§ 4 Geschäftsstelle der Kommission

- (1) Die Ärztekammer Nordrhein stellt der Kommission eine Geschäftsstelle zu Verfügung.
- (2) Mit der Geschäftsführung wird von der Ärztekammer Nordrhein ein(e) Geschäftsführer(in) beauftragt. Er/Sie wird unterstützt durch ein(e) Mitarbeiter(in).
- (3) Aufgaben der Geschäftsstelle
Die Geschäftsstelle wird im Auftrag der Vorsitzenden der Kommission und nach deren fachlichen Weisungen tätig. Insbesondere gehört zu ihrer Tätigkeit:
 - Vorbereitende Bearbeitung der Anträge
 - Einladungen zu den Sitzungen inkl. Versand der entsprechenden Unterlagen an die Mitglieder
 - Archivierung der Anträge
 - Erstellen eines Tätigkeitsberichtes
 - Organisation einer Dienstbereitschaft für Eilfälle (montags bis freitags 9.00 – 16.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags 10.00 bis 12.00)

§ 5 Gebühren und Finanzierung

- (1) Für ihre Tätigkeit erhebt die Ärztekammer Nordrhein kostendeckende Gebühren, die unabhängig von der tatsächlichen Durchführung der Transplantation bei Antragstellung fällig werden.
- (2) Einnahmen und Ausgaben der Kommission werden für ein Kalenderjahr bilanziert und die Gebührenhöhe entsprechend angepasst.



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Amtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **amtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den amtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten oder Psychotherapeuten** mit der geltenden Bewerbungsfrist ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den amtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von **Zulassungsbeschränkungen** auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).

**WIR HÖREN NICHT AUF ZU HELFEN.
HÖREN SIE NICHT AUF ZU SPENDEN.**

Leben retten ist unser Dauerauftrag: 365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich, weltweit. Um in Kriegsgebieten oder nach Naturkatastrophen schnell und effektiv handeln zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Unterstützen Sie uns langfristig: Werden Sie Dauerspender.

www.aerzte-ohne-grenzen.de/dauerspende
Spendenkonto • Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00 • BIC: BFSWDE33XXX



**MEDECINS SANS FRONTIERES
ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**
Träger des Friedensnobelpreises

DAUERSPENDE

ab **5,-**
im Monat



Südsudan +++ Flüchtlingslager Batil +++
Gandhi Pant (47) +++ Krankpfleger aus
Australien +++ 2. Mission +++ 300 Patienten
pro Tag +++

© Nichole Sobocki